



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3247

A14, A07

11.11.2024

Aktenzeichen
5121 - I. 225/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stritzel
Telefon: 0211 8792-325

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 20. November 2024**

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des
Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsge-
setz 2025)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

52. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. November 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025)“

Fragen der Fraktion der FDP

Herr Abgeordneter Dr. Werner Pfeil hat namens der Mitglieder der Fraktion der FDP mit Schreiben vom 08.10.2024 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2025 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Frage:

1. *Wie hoch ist die jährliche Vergütung eines Berufspraktikanten (EP 04, Kapitel 04 210)?*

Antwort:

Aktuell beträgt das jährliche Entgelt einer Berufspraktikantin/ eines Berufspraktikanten der Sozialarbeit 22.842,48 €.

Frage:

2. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für einen Rechtsreferendar in NRW (EP 04, Kapitel 04 210, Titel 429 10)?*

Frage:

3. *Wie hoch sind die Einsparungen im Ministerium der Justiz im Fall einer Reduzierung der Rechtsreferendarstellen in NRW auf 3.000 Plätze in den Jahren 2024 und 2025?*

Frage:

4. *Wie hoch ist die jährliche Einsparung pro Rechtsreferendar im Jahr 2024 und im Jahr 2025?*

Antwort:

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu 2., zu 3. und 4. gemeinsam beantwortet:

Der vom Kabinett verabschiedete Haushaltsentwurf sieht für das Haushaltsjahr 2025 in dem Kapitel 04210 Titel 429 10 lediglich 58.654.600 € vor. Das entspricht einem Rückgang von 21.398.000 € gegenüber dem Ansatz 2024.

Um dieses Einsparvolumen zu erwirtschaften, ist vorgesehen, im Jahresschnitt 2025 lediglich 3.000 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu vergüten. Bei der Berechnung der Kosten der Vergütung pro Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar wird von monatlichen Arbeitgebereffektivkosten, also Unterhaltsbeihilfe zzgl. Sozialabgaben und ggfls. Zuschläge, von 1.580 €, mithin 18.960 € jährlich, ausgegangen. Dieser Betrag berücksichtigt keine etwaigen Erhöhungen der Vergütung. Unter Berücksichtigung dieses Kostenansatzes pro Person ergeben sich 56.880.000 €. Die verbleibenden 1.774.600 € werden zur Finanzierung der Personen im Ergänzungsvorbereitungsdienst (Wiederholer) sowie weiterer – außerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes – im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlicher Personen angesetzt.

Frage:

5. *Wie hoch sind die Kosten für wissenschaftliche Mitarbeiter im EP 04, Kapitel 04 210, Titel 427 01 51?*

Antwort:

Ausgehend von einer Beschäftigung im Umfang von maximal 8 -10 Wochenarbeitsstunden wird pro Person von durchschnittlichen jährlichen Personalausgaben i. H. v. ca. 18.000 € ausgegangen. Zum Stichtag 31.07.2024 waren im Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt 19 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Damit wird der Haushaltsansatz Kapitel 04 210 Titel 427 01 maximal mit 342.000 € im laufenden Haushaltsjahr belastet.

Frage:

6. *In 2023 wurde für wissenschaftliche Mitarbeiter nach den Angaben im Haushalt noch 19.410.000 € ausgegeben und in 2024 noch 5.939.600 € angesetzt. Aus welchem Grunde wird dieser Posten in 2025 auf 950.000 € gekürzt? Bitte abgesehen vom Konsolidierungsbeitrag begründen, warum gerade hier gespart wird.*

Antwort:

Im Kapitel 04 210 Titel 427 01 werden die Entgelte für alle Aushilfskräfte, inkl. der zunächst befristet eingestellte Kräfte, die zunächst nicht in den Stellenplan übernommen werden können, verbucht. Durch die Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG 2024) sind alle Titel für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Daher konnten bei dem in Rede stehenden Titel Ausgaben geleistet werden, die über dem etatisierten Ansatz liegen, aber durch das Gesamtbudget gedeckt sind.

Frage:

7. *Warum werden beim Täter-Opfer-Ausgleich die Mittel komplett gestrichen, statt sie zu kürzen? Sieht das Ministerium diese Arbeit nicht als notwendig und sinnvoll an?*

Antwort:

Das Ministerium der Justiz sieht die Arbeit jeder einzelnen Ausgleichsstelle in freier Trägerschaft selbstverständlich als notwendig und sinnvoll an. Wie bereits anlässlich der 44. und der 49. Sitzung des Rechtsausschusses dargestellt (Landtagsvorlagen 18/2887 bzw. 18/3000) wird aber das Ziel des Förderprogramms bei sieben verbliebenen Ausgleichsstellen mit sinkenden Fallzahlen nicht wie erwartet erreicht. Die für das kommende Jahr vorgesehenen Mittel sollen daher – wie dargestellt - dem Aufbau umfassender Beratungsangebote dienen.

Frage:

8. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten einer Planstelle für einen Staatsanwalt in NRW?*

Antwort:

Ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten aktuellen Personaldurchschnittskostensätzen für das Jahr 2024 wären für eine Staatsanwältin, einen Staatsanwalt (BesGr. R 1) pro Jahr 77.580,35 € zu veranschlagen.

Frage:

9. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für 300 zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen zzgl. weiterem Servicepersonal, das eventuell notwendig wird?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten Personalkostensätzen für eine fiktive Ausbringung von 300 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nebst 435 angenommenen Planstellen und Stellen für Servicepersonal (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Serviceeinheiten und Justizwachtmeisterdienst) insgesamt rund 43,2 Mio jährlich zu veranschlagen.

Frage:

10. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten in NRW für 30 zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen zzgl. Ermittler, IT- und Raumkosten (einzeln aufgeführt), um sie für Cum-Cum-Verfahren einzusetzen?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten Personalkostensätzen und von Pauschalwerten für Sachkosten fiktiv im Einzelnen zu veranschlagen:

jährliche Personalkosten	
30 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	2.327.400 €
pro Ermittler	65.800 €
Einmalige Sachkosten	
Umbauarbeiten	31.000 €
Arbeitsplatzausstattung	46.500 €
Arbeitsplatzausstattung IT	27.900 €
Dauernde Sachkosten	
Büromiete	139.500 €
Nebenkosten	93.000 €

Frage:

11. *Wie hoch sind die Kosten für 5 weitere Planstellen für Staatsanwälte für den Bereich Hasskriminalität im Netz, um sie bei der Staatsanwaltschaft Köln einzusetzen?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten Personalkostensätzen für eine fiktive Ausbringung von 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerundet 387.900 € jährlich zu veranschlagen.

Frage:

12. *Führt die Schaffung einer Spezialzuständigkeit der Abteilung H bei der Staatsanwaltschaft Köln zu zusätzlichen Kosten? Falls „ja“, wie hoch sind die zusätzlichen Kosten und wodurch werden sie verursacht?“*

Antwort:

Die Landesregierung lehnt den Inhalt des Antrags der FDP-Fraktion vom 01.10.2024, mit dem diese u. a. die Schaffung einer Spezialzuständigkeit der Hauptabteilung H bei der Staatsanwaltschaft Köln für die Verfolgung möglicher Straftaten im Zusammenhang mit sog. Cum/Cum-Geschäften fordert, aus den u. a. im Plenum am 09.10.2024 vorgetragenen Gründen ab. Eine entsprechende Kostenfrage stellt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Frage:

13. *Besteht auch bei Besetzung aller Planstellen/Stellen in den Geschäftsstellen bei den Gerichten in NRW weiterer Personalbedarf? Falls „nein“, warum nicht? Falls „ja“, aus welchen Gründen?*

Antwort:

Der Haushaltsplan des Einzelplans 04 sieht keine (speziellen) Planstellen oder Stellen für Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vor. Die dort eingesetzten Kräfte sind grundsätzlich Angehörige der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes und werden daher auf entsprechenden Planstellen und Stellen dieser Laufbahngruppe geführt. Nach der Hochrechnung des Personalbedarfs auf der Basis des Jahresergebnisses 2023 besteht nach der maßgeblichen effektiv-stellenbasierten Betrachtung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y in der LG 1.2 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Stellenüberhang von 195,15 Stellen (siehe auch Abschnitt D. „Personalbedarfsberechnung“ des Erläuterungsbandes zum Haushaltsentwurf 2025 des Einzelplan 04 (Vorlage 18/2837)).

Die Entwicklung der Stellensituation wird fortwährend im Blick behalten, gibt derzeit aber keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

Frage:

14. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten einer Servicekraft für die Geschäftsstellen bei den Gerichten in NRW?*

Antwort:

Ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten aktuellen Personaldurchschnittskostensätzen für das Jahr 2024 sind für eine Beamtin einen Beamten/ des mittleren Justizdienstes (BesGr. A 6 - Einstiegsamt) pro Jahr 35.073,90 € bzw. für einen Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 (EG 9a) 61.494,25 € zu veranschlagen.

Frage:

15. *Welche Planstellen/Stellen sind im Haushalt 2025 für die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in NRW geplant? Bitte konkret die Anzahl der Stellen und den Einsatzort benennen.*

Antwort:

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind die nachfolgend aufgeführten Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 enthalten:

Kapitel	Planstellen	Stellen	Summe
04 210	2.979	4.450	7.429
04 215	768	1.167	1935
04 220	56	382	438
04 230	28	58	86
04 240	50	297	347
04 250	85	399	484
Summe	3.966	6.753	10.719

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu Fragen 2 und der 3. der Kleinen Anfrage 1936 (Drucksache 18/4930) verwiesen. Die darin getroffene Aussage über die Bewirtschaftungsverantwortung der Präsidentin und Präsident der Oberlandesgerichte gilt auch für alle übrigen Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte.

Frage:

16. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für eine Planstelle für einen Verwaltungsrichter in NRW?*

Antwort:

Ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten aktuellen Personaldurchschnittskostensätzen für das Jahr 2024 sind für eine Richterin, einen Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1) pro Jahr 77.580,35 € zu veranschlagen.

Frage:

17. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für 35 Planstellen für Verwaltungsrichter in NRW für den Einsatz bei der Bearbeitung von Asylverfahren?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten Personalkostensätzen wären für eine fiktive Ausbringung von 35 Planstellen Richterinnen, Richter am Verwaltungsgericht gerundet 2.327.400 € jährlich zu veranschlagen.

Frage:

18. *Wie hoch wären die jährlichen Kosten für die Servicekräfte und Mitarbeiter der 35 zusätzlichen Verwaltungsrichter in NRW?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten Personalkostensätzen für die fiktive Ausbringung von 24 Servicekräfte (12 Planstellen der BesGr. A 6 und 12 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2) gerundet 1.158.800 € jährlich zu veranschlagen.

Frage:

19. *Wie hoch wären die jährlichen Kosten für Räumlichkeiten und deren Ausstattung für 35 zusätzlichen Verwaltungsrichter in NRW?*

Antwort:

Rein rechnerisch wären ausgehend von Pauschalwerten für Sachkosten fiktiv im ersten Jahr 381.500 € und ab dem 2. Jahr 262.500 € zu veranschlagen.

Frage:

20. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für eine zusätzliche Planstelle für einen Rechtspfleger in NRW?*

Antwort:

Ausgehend von den vom Ministerium der Finanzen ermittelten aktuellen Personaldurchschnittskostensätzen für das Jahr 2024 sind für eine Rechtspflegerin, einen Rechtspfleger (BesGr. A 9 – Einstiegsamt) pro Jahr 40.280,77 € zu veranschlagen.

Frage:

21. *Besteht neben der Besetzung der offenen Planstellen für Rechtspfleger Bedarf für weitere Stellen? Wenn „Ja“ in welcher Höhe?*

Antwort:

Der Haushaltsplan des Einzelplans 04 sieht keine (speziellen) Planstellen oder Stellen für Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vor. Die dort eingesetzten Kräfte sind grundsätzlich Angehörige der Laufbahngruppe 2.1 des Justizdienstes und werden daher auf entsprechenden Planstellen und Stellen dieser Laufbahngruppe geführt. Nach der Hochrechnung des Personalbedarfs auf der Basis des Jahresergebnisses 2023 besteht nach der maßgeblichen effektiv-stellenbasierten Betrachtung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y in der LG 2.1 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Stellenüberhang von 71,15 Stellen. Näheres ergibt sich aus Auf Abschnitt D. „Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln – Kapitel 04 210“ des Erläuterungsbandes zum Haushaltsentwurf 2025 des Einzelplan 04 (Vorlage 18/2837).

Die Entwicklung der Stellensituation wird fortwährend im Blick behalten, gibt derzeit aber keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

Frage:

22. *Ist eine Höherstufung der Rechtspfleger vom Ministerium geplant?*

Antwort:

Eine Höherstufung der Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist aktuell nicht geplant.

Frage:

23. *Ist die Einheitslaufbahn im Bereich der Rechtspfleger geplant? Welche Mehrkosten würden dadurch verursacht werden?*

Antwort:

Die Einrichtung einer Einheitslaufbahn für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist aktuell nicht geplant. Die Landesregierung beabsichtigt allerdings, den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen in enger Zusammenarbeit mit den Beschäftigten und den Gewerkschaften zu modernisieren und attraktiver zu gestalten. Unter der Federführung des Ministeriums der Finanzen finden gemeinsam mit den Verbänden und Gewerkschaften Werkstattgespräche statt, die sich mit den vielfältigen Themen der Modernisierung befassen. Das Ergebnis dieser Gespräche bleibt abzuwarten.

Mehrkosten lassen sich abstrakt nicht beziffern.

Frage:

24. *Ist eine Verbesserung der finanziellen Leistungen bei den Gerichtsvollziehern geplant? Wenn „ja“, in welchem Umfang?*

Antwort:

NRW hat sich auf Bund-Länder-Ebene nachdrücklich dafür eingesetzt, dass – zeitgleich mit der geplanten Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren – auch den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Kompensation der gestiegenen Bürokosten, die auf die allgemeine Preisentwicklung und die Digitalisierung zurückzuführen sind, ein (Inflations-)Ausgleich gewährt wird und zwar dem Vergütungssystem entsprechend durch eine Anhebung der Gebühren nach dem bundesweit geltenden Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG).

Die derzeit zum 01.01.2025 angedachte Anhebung der Gebühren nach dem Gv-KostG um 9 % wird zu einer ebenso hohen Anhebung der Vergütung führen, die die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zusätzlich zu ihrer Beamtenbesoldung nach der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (GVVergVO) erhalten. Denn diese Vergütung bemisst sich nach den Gebühren, die die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einnehmen. Noch Ende letzten Jahres hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) sich in den Arbeitsgesprächen vehement gegen eine solche Erhöhung ausgesprochen; zu der nunmehr beabsichtigten Anhebung der Gebühren nach dem GvKostG hat sich das BMJ erst aufgrund einer entsprechenden – hartnäckigen – Initiative des Ministeriums der Justiz des Landes NRW (vgl. u.a. Plenarrede des Ministers der Justiz NRW, Plenarprotokoll 18/51, S. 71) bereit erklärt.

Des Weiteren hat sich die Auftragslage und damit auch die Einnahmesituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen seit 2023 wieder deutlich verbessert – dies u.a. auch deshalb, weil die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher inzwischen landesweit die Vollstreckungsaufträge des WDR übernommen haben. Auch hiervon profitieren die Gerichts-

vollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insoweit, als ihnen die Gebühreneinnahmen aus den Vollstreckungsaufträgen anteilig im Rahmen der Gerichtsvollziehervergütung zufließen.

Zudem wird die Auskömmlichkeit der GVergVO derzeit evaluiert.

Frage:

25. *Welche finanzielle Belastung würde eine Erhöhung der GV-IT-Auslagenpauschale für NRW mit sich bringen?*

Antwort:

Das 2015 eingeführte Vergütungsmodell sieht zusätzlich zur Beamtenbesoldung eine einheitliche Vergütung vor, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit bemisst. Diese einheitliche zusätzliche Vergütung dient zum einen dazu, die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Büros der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – darunter fallen auch die Kosten der Digitalisierung – zu decken und zum anderen als Leistungsanreiz. Eine gesonderte IT-Auslagenpauschale besteht nicht; sie wäre systemwidrig und ist weder in der GVergVO noch im GvKostG vorgesehen.

Frage:

26. *Welche zusätzlichen Kosten würden durch die Schaffung einer 2-jährigen Ausbildung zum Wachtmeister je Wachtmeister und insgesamt für NRW entstehen?"*

Antwort:

Eine zweijährige Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst ist nicht geplant. Die Kosten können daher nicht beziffert werden.

Frage:

27. *Welche zusätzlichen Kosten würden durch eine Höherstufung des Einstiegsgehalts pro Wachtmeister und insgesamt für NRW entstehen?"*

Antwort:

Die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 in der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe 3 beträgt ab 1. November 2024 rund 48 € monatlich. Unter Berücksichtigung von derzeit 1.210 etatisierten Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 würden hierfür jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von rund 700.000 € entstehen.

Frage:

28. *Welche zusätzlichen Kosten würden entstehen, wenn man das Übergangsmanagement in den Justizvollzugsanstalten in NRW personell verstärken würde? Gibt es hierzu wissenschaftliche Analysen für NRW? Bitte die Kosten der jeweiligen personellen Verstärkung einzeln angeben.*

Antwort:

Das Übergangsmanagement in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalens ist gegenwärtig personell hinreichend ausgestattet. Der Bedarf einer Stellenaufstockung in diesem Bereich ergibt sich demgemäß nicht, weswegen von der Kostenberechnung einer fiktiven personellen Aufstockung abgesehen wird. Wissenschaftliche Analysen zur personellen Ausstattung werden seitens des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erstellt.

Frage:

29. *Welche zusätzlichen Kosten würden entstehen, wenn 650 neue Plätze für psychisch kranke Gefängnisinsassen durch Errichtung neuer Gebäude und Anwerbung von zusätzlichem Personal unter Berücksichtigung der damit einhergehenden notwendigen Ausstattung geschaffen würden?"*

Antwort:

Die valide Ermittlung der Kosten für 650 neue Plätze für psychisch kranke Gefängnisinsassen durch Errichtung neuer Gebäude ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es bedürfte zunächst eines erheblichen Planungsaufwands in Zusammenarbeit mit dem BLB NRW, an welchen Standorten und in welcher Größe entsprechende Gebäude errichtet werden könnten. Die Anzahl und Größe der Gebäude stellt aber einen entscheidenden Faktor für die Höhe der Baukosten dar. Dies gilt ebenso für die Ausstattungskosten und das erforderliche Personal.

Unabhängig hiervon entspricht die Schaffung von 650 neuen Plätzen für psychisch kranke Gefängnisinsassen nicht der Konzeption der Landesregierung. Nach dieser ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen die Schaffung von 80 Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene erforderlich, von denen bereits 53 Plätze im Justizvollzugskrankenhaus NRW zur Verfügung stehen. Wegen der weiteren 27 Plätze sind die erforderlichen Planungen noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen soll die Behandlung psychisch kranker Gefangenen in Umsetzung des Konzepts „Psychiatrisch Intensivierte Behandlung“ (PIB) vor Ort in den einzelnen Justizvollzugsanstalten erfolgen. Die Inhalte des Konzepts sind dem Landtag u. a. im Bericht vom 21.12.2021 (Vorlage 17/6215) im Einzelnen vorgestellt worden.

Frage:

30. *Inwieweit sind die Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04 rechtlich gebunden?*

Antwort:

Zum Stichtag 30.09.2024 waren rd. 255.600 € der im Einzelplan 04 verfügbaren Selbstbewirtschaftungsmittel rechtlich gebunden.

Frage:

31. *Inwieweit und in welcher Höhe werden die Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04, die nicht rechtlich gebunden sind, rückgeführt?*

Antwort:

Es ist vorgesehen, dass zum Haushalt 2025 ein Betrag von insgesamt 15.504.600 € rückgeführt wird.